

Umsetzungsbericht zu den Empfehlungen des Vertragsstaatenkomitees vom 7. Dezember 2021

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von
Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Wien, Dezember 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, Minoritenplatz
3, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung III/4, Nationale Koordinierungsstelle der Istanbul Konvention
Wien, 2023. Stand: 11. Dezember 2023

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der
Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche
Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen
Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
contact@coordination-vaw.gv.at.

Inhalt

Empfehlung 1.....	4
Empfehlung 2.....	6
Empfehlung 3.....	9
Empfehlung 4.....	10
Allgemeine Anmerkungen	10
Unterstützungsleistungen bei Zwangsheirat	12
Unterstützungsleistungen bei FGM/C.....	13
Ausbau der Schutzunterkünfte	15
Unterstützungsleistungen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.....	16
Unterstützungsleistungen für Frauen und Mädchen mit Suchtproblemen oder psychischen Beeinträchtigungen	18
Unterstützungsleistungen für Frauen und Mädchen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus	18

Empfehlung 1

Empfehlung an die österreichische Bundesregierung, weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen an ihre Behörden zu ergreifen, insbesondere:

1. durch Ausarbeiten eines langfristigen Aktionsplans bzw. einer langfristigen Strategie über den Rahmen eines Regierungsprogramms hinaus unter gebührender Berücksichtigung aller vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt und auf Grundlage stetiger und laufender Finanzierung, um nachhaltiges und umfassendes Handeln zu ermöglichen;

Österreich fokussiert sich bisher im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention auf das **gezielte Setzen von strategischen Schwerpunkten**. Diese Vorgehensweise ermöglicht ein Handeln nah am Bedarf.

Das Frauenressort im Bundeskanzleramt ist in seiner koordinierenden Rolle bemüht, die fachlich zuständigen Institutionen auf Bundes- und Landesebene zum Setzen entsprechender strategischer Ziele zu veranlassen und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten auch deren Umsetzung. Wichtige Instrumente hierfür sind **koordinierende Plattformen bzw. interdisziplinäre Arbeitsgruppen**. Bezüglich eines Überblicks über die bestehenden Austauschplattformen wird auf die Ausführungen im *Unterkapitel „übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit“* im *thematischen Staatenbericht (Juni 2023)*, S. 42 ff. verwiesen. Die Einbeziehung von Expertinnen und Experten (insbesondere) von Opferschutzeinrichtungen wird dabei als besonders wichtig erachtet, um Defizite aufzuzeigen und potenzielle Handlungsfelder erkennen zu können.

Zudem werden Lücken durch **fundierte Erhebungen und Studien** sichtbar. Die Studienergebnisse sowie deren Handlungsempfehlungen werden genutzt, um gezielte Maßnahmen abzuleiten.

- So wurde z.B. in der Studie „Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen“ ein Modellkonzept für die Einrichtung von Gewaltambulanzen erstellt. Derzeit wird an der Umsetzung dieses Konzepts gearbeitet. Ziel ist die Schaffung von flächendeckenden, niederschwellig erreichbaren Einrichtungen, in denen sich Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt rund um die Uhr verfahrensunabhängig und kostenlos untersuchen

lassen können. Die Einrichtungen sollen für das Strafverfahren verwertbare Befundaufnahmen sicherstellen und auch eng an Opferschutzangebote gekoppelt sein. Nach Abschluss einer regional eingeschränkten Pilotphase wird die bundesweite Ausrollung der Gewaltambulanzen angestrebt.

- Auch einigen Handlungsempfehlungen der „Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse“ wird bzw. wurde bereits nachgekommen.

Bezüglich weiterer Ausführungen zu den kürzlich abgeschlossenen Studien wird auf die Darlegungen im *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023)* verwiesen.

Zusammenfassend baut die österreichische Gewaltschutzpolitik auf den zuvor genannten gesammelten Erkenntnissen auf. Dies spiegelt sich in zahlreichen Schwerpunktsetzungen zum Thema Gewalt gegen Frauen im aktuellen Regierungsprogramm, in spezifischen Regierungsbeschlüssen (wie z.B. im MRV 59/16 vom 12. Mai 2021 oder zuletzt im MRV 61a/1 vom 2. Juni 2023) sowie den seit 2020 jährlich stattfindenden Gewaltschutzgipfeln, wider.

Empfehlung 2

Empfehlung an die österreichische Bundesregierung, weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen an ihre Behörden zu ergreifen, insbesondere:

2. durch das Festlegen von Datenkategorien zur Verwendung durch die Exekutivbehörden und im Bereich der Strafjustiz zu den Arten von Täter-Opfer-Beziehungen zur genaueren Dokumentation des Wesens der Beziehung und um sicherzustellen, dass diese und andere Datenkategorien in den verschiedenen Bereichen einheitlich verwendet werden;

Das **Bundeskriminalamt/Innenressort arbeitet** – wie auch im Rahmen der Staatenprüfung im Oktober 2023 der GREVIO-Delegation mitgeteilt – **aktuell an der Umsetzung dieser Empfehlung.**

Das Justizressort und das Datawarehouse-Team (kurz DWH-Team) des Bundesrechenzentrums (BRZ) stellen nach entsprechender Anforderung jederzeit und laufend bundesweite Auswertungen aus der „**Verfahrensautomation Justiz**“ (VJ) zur Verfügung. Hinsichtlich Strafverfahren können bereits jetzt aus der VJ u.a. Daten zu den Tätern und Täterinnen (z.B. Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit), den Opfern (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Status der Privatbeteiligung) sowie Metadaten zu den Ermittlungs- und Strafverfahren (z.B. zuständiges Gericht/zuständige Staatsanwaltschaft, Verfahrensgegenstand, Verfahrenserledigung, Verfahrensschritte und -dauer, usw.) ausgewertet werden.

In Fällen, in denen das Datenmaterial nicht ausreichend ist, erfolgen immer wieder **Weiterentwicklungen**, wobei stets der mit der Datenerfassung und -wartung verbundene Personalbedarf (Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, Entscheidungsorgane für Verfügungen, usw.) mitbedacht werden muss. Um diesen möglichst gering zu halten, erfolgen auch Erweiterungen der Schnittstelle zum Innenressort (zuletzt Deliktsskennung „Vorurteilsmotiv“ – eine Erweiterung aufgrund gestiegener statistischer Anforderungen ist für 2024 geplant). Der Personalaufwand bei Führung eines – wohl viele statistische Anforderungen abdeckenden – „Faktenverzeichnisses“ in Strafverfahren wäre trotz Übernahme der Daten von der Kriminalpolizei beträchtlich.

Auf rein technischer Ebene nicht lösbar ist die **prinzipiell unterschiedliche Ausgestaltung der Vorgangsweise der Datenerfassung bei Polizei und Justiz** (vorgangsbasierte/tatbasierte Erfassung nach Tätern und Täterinnen vs. strafverfahrensorientierte Registerführung bei Gerichten/Staatsanwaltschaften). Daraus resultieren immer wieder erhebliche Differenzen in den Statistiken beider Ressorts, die sich aber begründen lassen (unterschiedliche Stichtage/Auswertungszeiträume, Anfalls- vs. Erledigungsstatistik, unterschiedliche Handhabung von Serieldelikten, bloße Verdachtsmeldungen iSd. § 100 Abs. 3a StPO, Einbeziehungen/Trennungen).

Am 1. Oktober 2021 trat die dritte Auflage des Erlasses „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ in Kraft. Dieser sieht erstmals eine **österreichweit einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum** vor, um bestehende Datenlücken zu schließen und für den internationalen Vergleich gerüstet zu sein:

Als **Gewalt im sozialen Nahraum bzw. Strafsachen im Familienkreis** (FAM-Delikte, vgl. auch § 4 Abs. 3a DV-StAG) gelten nach der angeführten Definition *Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben, Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie Delinquenz wegen §§ 99, 105, 106, 106a, 107, 107a, 107b, 107c, 109 StGB zum Nachteil einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten, einer Ehegattin/eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin/eines eingetragenen Partners der/des Beschuldigten und zwar auch nach Beendigung der Beziehung. Bei widersprechenden Angaben der Beteiligten ist im Zweifel eine Lebensgemeinschaft anzunehmen.*

Weiters umfasst ist diesbezügliche Delinquenz gegen minderjährige (Wahl-/Pflege-)Kinder der beschuldigten Person bzw. ihrer Ehegattin/ihres Ehegatten, eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten, gegen Angehörige in gerader Linie sowie gegen Bruder oder Schwester der/des Beschuldigten. Andere Angehörige (vgl. § 72 StGB) der/des Beschuldigten sind nur erfasst, wenn diese laut kriminalpolizeilicher Berichterstattung im gleichen Haushalt leben. Als sozialer Nahraum gelten die beschriebenen Fälle unabhängig von der bezirks- oder landesgerichtlichen Zuständigkeit.

Die Definition knüpft daher an ein Angehörigenverhältnis oder vergleichbare Nahebeziehung (vgl. § 72 Abs 1 und 2 StGB) zwischen Opfer und Täter bzw. Täterin an. Die betreffenden Verfahren werden im Register der Staatsanwaltschaften und Gerichte durch die **Setzung der Deliktskennung „FAM“** ausgewiesen. Die einheitliche Definition stellt die gleichartige Anwendung der FAM-Kennung durch die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Behörden und *in weiterer Folge* auch durch die Gerichte sicher, sodass diesbezügliche Harmonisierung erreicht wird.

Eine **VJ-Auswertung der Kennung** kann nunmehr bspw. Anfall, Anklagen, Diversion inkl. Gericht (konkret: Diversionsanbote nach § 200 StPO und vorläufige Rücktritte nach §§ 201, 203, 204 StPO), Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungen, § 35c StAG in diesem Delinquenzbereich ermitteln. Die Definition „Gewalt im sozialen Nahraum“ und damit auch die darauf aufbauende Verwendung der FAM-Kennung identifiziert allerdings *nicht Einzelfälle konkreter* Verwandtschaftsverhältnisse zwischen konkretem Opfer und Täter bzw. Täterin, sondern allgemein ein Verhältnis im definierten Nahe- bzw. Angehörigenkreis. Zudem wird eine solche VJ-Auswertung systemimmanente Unschärfen haben.¹

¹ Einschränkung ist festzuhalten, dass die VJ nach Setzung der FAM-Kennung sämtliche im markierten Verfahren betroffenen Delikte und – sollte bei Eintragung nicht konkret differenziert werden – auch sämtliche in diesem Verfahren geführten Beschuldigten mit dieser Kennung versieht. Das hat zur Folge, dass in den angeschlossenen Auswertungen auch per se nicht unter die Definition „Gewalt im sozialen Nahraum“ fallende Delikte angeführt werden (bspw. Vermögensdelikte) und auch, dass anhand dieser reinen Registerauswertung nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die angeführten Gewaltdelikte – bei denkbar mehreren Tätern, mehreren vorgeworfenen Fakten und mehreren Opfern – konkret das Opferverhältnis im sozialen Nahraum betreffen.

Empfehlung 3

Empfehlung an die österreichische Bundesregierung, weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen an ihre Behörden zu ergreifen, insbesondere:

3. durch weitergehende Institutionalisierung der nationalen Koordinationsstelle, indem eine Behörde damit beauftragt und mit allen nötigen Mitteln ausgestattet wird, um die Aufgabe der Beobachtung und Bewertung von Richtlinien und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens übernehmen zu können;

Neben dem umfassenden, externen Monitoring durch GREVIO, werden die gesetzten Maßnahmen auch auf nationaler Ebene evaluiert.

Insbesondere im Rahmen der zahlreichen **Austauschtreffen mit Expertinnen und Experten** aus der Praxis werden die aktuellen Maßnahmen kritisch reflektiert und Verbesserungsvorschläge aufgezeigt.

Auch die jährlich vom Bundesverband der Gewaltschutzzentren erstellten und veröffentlichten **Reformvorschläge** tragen wesentlich zur externen Evaluierung der gesetzten Maßnahmen bei.

Zudem werden laufend **Studien** zu unterschiedlichen Fachthemen beauftragt. Es wird bereits in der Beauftragung darauf hingewiesen, dass der Studienbericht auch **Handlungsempfehlungen an die Politik und die Verwaltung** beinhalten soll.

Darüber hinaus werden alle Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen sowie größere Projekte anhand der angestrebten Ziele und Maßnahmen diskutiert. Im Rahmen des Instruments der **Wirkungsorientierten Folgenabschätzung** wird mit Hilfe von Indikatoren die Zielerreichung messbar gemacht. Eine interne Evaluierung des jeweiligen Vorhabens ist spätestens nach fünf Jahren durchzuführen. Die tatsächlich eingetretenen Wirkungen werden dabei mit den ursprünglichen Annahmen verglichen. Aus diesem Vergleich können wichtige Informationen über die angenommenen Wirkungszusammenhänge und mögliche Verbesserungspotentiale gewonnen werden.

Empfehlung 4

Empfehlung an die österreichische Bundesregierung, weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen an ihre Behörden zu ergreifen, insbesondere:

4. durch weiteren Abbau der Ungleichheit bei Hilfsangeboten in Bezug auf die verschiedenen vom Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt durch weitere Bereitstellung zugänglicher Unterstützungsleistungen mit ausreichender geografischer Abdeckung für von Zwangsheirat bzw. Genitalverstümmelung betroffene Frauen und Mädchen und durch Erhöhen des Angebots an spezialisierten Hilfseinrichtungen zur Unterbringung von Opfern häuslicher Gewalt mit psychischen Beeinträchtigungen, geistiger oder körperlicher Behinderung bzw. Suchtproblemen, und zwar unabhängig von deren Aufenthaltsstatus.

Allgemeine Anmerkungen

Zahlreiche kürzlich gesetzte Maßnahmen sind dem *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023)* zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf die mündlichen Ausführungen im Rahmen der Staatenprüfung im Oktober 2023 verwiesen.

Um einen **Überblick über die Schutz- und Hilfseinrichtungen** in Österreich zu bieten, wurde im Sommer 2023 die **Website** [„hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at“](https://hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at) eingerichtet. Auf dieser Website können mit Hilfe einer Filterfunktion die passenden Beratungsstellen im jeweiligen Bundesland gefunden werden. Zudem ist eine Eingrenzung der Ergebnisse auf bestimmte Gewaltformen sowie die Art des Hilfsangebots möglich. Eine Suche der Beratungsstellen nach folgenden Gewaltformen ist möglich: Ausbeutung (Frauenhandel),

Cyber-Gewalt, Häusliche Gewalt/Gewalt in der Privatsphäre, Sexuelle Gewalt, Stalking, Weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Zwangsheirat und Verschleppung.²

Allgemein wird ergänzt, dass von der Sicherheitsbehörde Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, u.a. im Zusammenhang mit der Durchführung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen – unabhängig von der kulturellen, sozioökonomischen, oder sonstigen Herkunft – getroffen werden. Es fließen die in Empfehlung 4 genannte Faktoren, wie psychische Probleme, Behinderungen oder der Aufenthaltsstatus in die Entscheidungsfindung dahingehend ein, als dass man sich in jedem einzelnen Fall entsprechend bemüht, einen optimalen Schutz der Betroffenen herzustellen und zu gewährleisten.

Die Sicherheitsbehörde hat bei Einberufung einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz im Einzelfall zu entscheiden, welche Behörden und Einrichtungen, die im Hinblick auf den Schutz der Betroffenen von Relevanz sind, an der Fallkonferenz teilnehmen sollen. Dies sind beispielsweise Staatsanwaltschaften und die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser. Durch die diversen Teilnehmenden wird gewährleistet, dass auch Aspekte wie Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung bei der Erarbeitung entsprechender Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Ergänzend wird angemerkt, dass bei Hochrisikofällen auch eine entsprechende Opferschutzstelle im Bundeskriminalamt miteinbezogen werden kann, wenn z.B. der Wechsel der Gefährdeten in eine Schutzeinrichtung in einem anderen Bundesland als angemessene Schutzmaßnahme notwendig erscheint.

Auch bei Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Betretungs- und Annäherungsverbotes fließen die in Empfehlung 4 genannten Faktoren in die Entscheidung der Sicherheitsbehörde ein.

² Auch einige Bundesländer verfügen über eine eigene Internetseite mit den Kontaktdaten zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten; so z.B. das Bundesland Tirol: Bereich [Frauenhandel und Zwangsheirat](#), Bereich der [Sexualisierten Gewalt und FGM/C](#).

Unterstützungsleistungen bei Zwangsheirat

In Bezug auf den Ausbau von Unterstützungsleistungen für von Zwangsheirat betroffene Frauen und Mädchen wird angeführt, dass der **Rahmenvertrag mit der „Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel“ (IBF) im Jahr 2021 auf Basis des „Gewaltschutzpakets 2021“ erweitert** wurde. Der IBF stehen seither jährlich um 50 Prozent mehr finanzielle Mittel zur Verfügung. Der Vertrag wurde um folgende Leistungen erweitert:

- Bundesweite, aufsuchende Arbeit im digitalen Raum – gegebenenfalls im öffentlichen Raum (zur Anpassung der aufsuchenden Arbeit an die geänderten Lebensrealitäten durch Social Media)
- Ausbau der Unterstützung für Frauen mit Behinderungen sowie Trans-Frauen (zur Abdeckung eines erhöhten Beratungsbedarfs)
- Ausweitung der Polizeischulungen (auf die Bundesländer Salzburg, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Oberösterreich; bisher wurden diese nur in Wien und in Niederösterreich angeboten)
- Teilnahme an Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (zur Abdeckung eines zusätzlichen Beratungs- und Kooperationsaufwandes im Zusammenhang mit Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen)
- Ausbau der Unterstützung beim Schritt in ein autonomes Leben (inkl. Etablierung von Auszugswohnungen und einem „Buddy-Programm“)
- Ausbau der Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Ergänzend wird festgehalten, dass das Außenressort – und insbesondere die Österreichischen Vertretungen vor Ort – in **Fällen von Verschleppung ins Ausland bzw. Zurücklassung im Ausland in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat aktiv werden**. Das Außenressort übernimmt in diesen Fällen die Koordination zwischen den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland und den zuständigen Inlandsbehörden bzw. anderen österreichischen Akteurinnen und Akteuren, wie etwa NGOs. Konkrete Handlungsmöglichkeiten des Außenressorts sind etwa die Kontaktaufnahme mit lokalen Hilfseinrichtungen, Unterstützung bei der Ausreise – u.a. durch Ausstellung von Notreisepässen – und die Kontaktaufnahme zu anderen (EU-)Vertretungen.

Weitere, kürzlich gesetzte Maßnahmen zum Schutz für Betroffene von Zwangsheirat sind dem *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023), S. 43 (Arbeitskreis gegen Verschleppung und Zwangsheirat), S. 44/45 (Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat), S. 58 (Projekt „Shirin spricht!“) und S. 62 (Projekt DIVAN)* zu entnehmen.

Ergänzend zu den Ausführungen zum „Projekt DIVAN“ wird angeführt: Das Projekt DIVAN bietet muttersprachliche, psychosoziale und juristische Beratung und Betreuung von Migrantinnen. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen des Projektes „Gewalt im Namen der Ehre“. Mädchen und junge Frauen, denen eine Zwangsehe droht bzw. die aus einer Zwangsehe flüchten wollen, können sich an das Beratungsteam wenden und erhalten (längerfristige) Begleitung und Betreuung – im Notfall auch Unterkunft im Rahmen der Caritas Möglichkeiten.

Unterstützungsleistungen bei FGM/C

Bezüglich kürzlich gesetzter Maßnahmen zum Ausbau von Unterstützungseinrichtungen für von FGM/C betroffene Frauen und Mädchen, wird auf die Ausführungen im *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023)*, insb. S. 15 (FEM Süd), S. 43 (FGM-Beirat der Stadt Wien) und S. 56 (Projekt „Intact“, rekonstruktive Operationen) verwiesen.

Als zentrale Stelle zur Bekämpfung von FGM/C bzw. zur Unterstützung von FGM/C betroffenen Frauen und Mädchen wurde bereits 2021 eine **Koordinationsstelle zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM/C)** eingerichtet. Nähere Ausführungen finden sich insb. auf S. 44 im *thematischen Evaluierungsbericht*. Neben der Publikation eines jährlichen Tätigkeitsberichts³ wurden auch mehrere Vernetzungstreffen mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt.

Darüber hinaus ist das **Bildungsressort bemüht, frühzeitig im Bereich der Prävention von FGM/C tätig zu werden**. Vom Bildungsressort wurden u.a. folgende Maßnahmen bzw. Initiativen gesetzt:

- Im Rundschreiben „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“⁴ aus dem Jahr 2018 wurde bereits festgehalten, dass zum Thema FGM/C im Sinne des Kindeswohls das pädagogische Personal über das Wissen und die nötige Unterstützung verfügen sollte.
- Mit dem Studienjahr 2023/24 ist eine nachhaltige Integration des „Ehrkulturthemas“ in das Aus- und Fortbildungsprogramm der Privaten Pädagogischen Hochschule (PPH) Augustinum durch entsprechende PPH-interne und regionale Gesprächsführungen

³ Siehe https://fgm-koordinationsstelle.at/wp-content/uploads/FGMC-Koordinationsstelle_Taetigkeitsbericht-2022.pdf (24.11.2023).

⁴ Siehe https://rundschriften.bmbwf.gv.at/media/2018_21_lo.pdf (24.11.2023)

erfolgt. Das Bildungsressort unterstützt die Berücksichtigung des Themas durch die Expertise von Emina Saric⁵ an der PPH Augustinum.

- Aufgrund der Hochschulautonomie im Bereich der Curricula-Entwicklung kann die Berücksichtigung des Themas lediglich angeregt werden. Laut WHO wird im Bereich Sexualaufklärung eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Genitalverstümmelung“ ab dem Altersbereich zwischen 12 und 15 Jahren empfohlen.⁶

In den Ausbildungscurricula im Bereich Primarstufe sind die Themen Sexualerziehung bzw. Sexualpädagogik in den zu erwarteten Kompetenzen der zukünftigen Pädagoginnen und Pädagogen festgelegt.

Sexualerziehung ist im Bereich der Sekundarstufe in allen Curricula des Faches Biologie zu finden. Als Beispiel dient in diesem Bereich das Curriculum des Entwicklungsverbund Süd- Ost. Im Modul Fachdidaktik sollen Studierende folgende Kenntnisse erwerben: „Studierende sind in der Lage, sensible Themen wie sexueller Missbrauch, Homosexualität, Pornografie, sexualisierte Gewalt, Schwangerschaftsabbruch, In-vitro-Fertilisation etc. zu reflektieren“.

- Zu Themen im Kontext Gesundheitsförderung inkl. sexueller Gesundheit steht das Bildungsressort in Kontakt mit dem Fonds Gesundes Österreich, der „give – Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen“ sowie Kinderschutzeinrichtungen.

In einer künftigen Schulärztinnen und -ärzte Veranstaltung/Tagung wird FGM/C (erneut) thematisiert werden.

Darüber hinaus wird ergänzend zu den Ausführungen auf S. 49 im *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023)* zum Projekt „Signal“ im Bundesland Vorarlberg angeführt: Das Projekt „Signal“ im Gesundheits- und Krankenpflegebereich, das jährlich mit finanziellen Mitteln in Höhe von EUR 6.600 gefördert wird, soll die Früherkennung bei häuslicher Gewalt fördern. Die Zielgruppe der Informationsveranstaltungen sind Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegepersonal, deren Bewusstsein und Gespür geschärft werden soll, um Fälle von Gewalt möglichst früh zu erkennen und den Opfern die nötige Hilfe und Behandlung anzubieten. Dazu zählt auch Wissensvermittlung über FGM/C.

⁵ Emina Saric ist Autorin der Handreichung „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung unter besonderer Berücksichtigung des Themas „Gewalt im Namen der Ehre“ – Basiswissen und Herausforderungen für Schulen“, Wien 2021. Die Publikation wurde seitens des BMBWF im Berichtszeitraum initiiert und thematisiert auch FGM/C.

⁶ Siehe https://www.oif.ac.at/fileadmin/user_upload/p_oif/andere_Publikationen/WHO-Standards_DE_Endfassung_11_10_2011pdf.pdf (09.11.2023).

Ausbau der Schutzunterkünfte

Aktuell wird der Ausbau von Schutzunterkünften in ganz Österreich vorangetrieben. Grundsätzlich fällt die Bereitstellung von Schutzunterkünften für von Gewalt betroffene Frauen in den **verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Bundesländer**. Obwohl es in jedem Bundesland bereits Schutzunterkünfte gibt, zeigt die Praxis, dass ein weiterer Bedarf, insbesondere an Übergangswohnungen, besteht.

Um Maßnahmen zum Ausbau von Schutzunterkünften in **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern setzen zu können, wurde im Laufe des Jahres 2023 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen**.⁷ Im Rahmen dieser Vereinbarung stellt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss in Höhe von insgesamt EUR 12 Millionen für Maßnahmen im Kontext von Schutzunterkünften zur Verfügung. Die Mittel sind dabei primär dem Ausbau von Übergangswohnungen gewidmet. Insgesamt sollen bis Ende 2025 mit dem Zweckzuschuss bundesweit mindestens 180 zusätzliche Plätze geschaffen werden; diese umfassen mindestens 90 Plätze für gewaltbetroffene Frauen sowie 90 Plätze für deren Kinder. Ein Teil der Mittel kann zudem für Erhaltungsmaßnahmen, etwa zur Qualitätssteigerung oder Erreichung der Barrierefreiheit bereits bestehender Plätze eingesetzt werden. Ein erheblicher Teil der Mittel wird zudem für begleitende Beratung und Betreuung in den Übergangswohnungen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Vereinbarung wird auch eine **bundesweite Steuerungsgruppe** eingerichtet. Zentrales Ziel dieser Steuerungsgruppe ist die Erarbeitung länderübergreifender Empfehlungen betreffend das Sicherheits-, Schutz-, Beratungs- und Betreuungskonzept in Schutzunterkünften.

Beispiele zum Ausbau aus den Bundesländern:

- Auf Grundlage der 15a B-VG Vereinbarung ist in Vorarlberg⁸ beabsichtigt, u.a. die Übergangswohnungen (Außenwohnungen) bis 31. Dezember 2025 um 4 Frauen- und 4 Kinderplätze auszubauen.

⁷ Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE).

⁸ In Vorarlberg ist eine Frauennotwohnung mit drei flankierenden Außenwohnungen installiert. Insgesamt stehen 16 betreute Wohnplätze für Frauen und deren Kinder zur Verfügung (Kosten/Jahr: ca. EUR 850.000). Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erlebt haben, können dort auch psychosoziale Beratung hinsichtlich des Erlebten sowie die Erarbeitung von Zukunftsperspektiven in Anspruch nehmen. Zudem ist in Vorarlberg ein dichtes, flächendeckendes Netz an Wohnungsunterstützungsangeboten implementiert. Im Rahmen der stationären Wohnungslosenhilfe stehen 230 Wohnplätze zur Verfügung. Zur Sicherstellung einer professionellen Wohnberatung sowie ambulanten Wohnbegleitung und -betreuung werden jährlich ca. 40.000 Stunden an Sozialarbeit bereitgestellt. Es ist eine Delogierungspräventionsstelle eingerichtet sowie mehrere Angebote, die den Zugang zu leistbarem Wohnen erleichtern sollen.

- In Oberösterreich⁹ sollen auf Basis dieser 15a B-VG Vereinbarung (und zusätzlicher Investitionen in Höhe von EUR 1,9 Millionen des Bundeslandes Oberösterreich) 21 Frauenplätze und 36 Kinderplätze in Frauenübergangswohnungen und Frauenhäusern geschaffen werden.

In Oberösterreich wurde zudem im Sommer 2023 der Neubau des Frauenhauses in Braunau fertiggestellt. Der Ersatzbau des Frauenhauses Ried im Innkreis und das Familienkompetenzzentrum Frauenhaus Steyr werden voraussichtlich im Jahr 2024 fertiggestellt. Für die geplanten Frauenhäuser in den Regionen „Inneres Salzkammergut“ und „Unteres Mühlviertel“ werden derzeit geeignete Standorte gesucht und Gespräche geführt.

Weitere Ausführungen zu Schutzunterkünften sowie zur bundesländerübergreifenden Aufnahme von Hochrisikofällen in Frauenhäusern, sind dem *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023)*, S. 54/55 zu entnehmen.

Unterstützungsleistungen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Wie im *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023)* dargelegt, beinhaltet der von der Bundesregierung im Juli 2022 beschlossene **„Nationale Aktionsplan Behinderung 2022-2030“** eigene Unterkapitel zu „Frauen mit Behinderungen“ und „Schutz vor Gewalt und Missbrauch“ mit zahlreichen spezifischen Zielsetzungen und konkreten Maßnahmen (*siehe S. 6 im thematischen Evaluierungsbericht*). Im Unterkapitel *„Unterstützung für Frauen mit Behinderung“* im *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023)*, S. 51 sind darüber hinaus einige kürzlich gesetzte Maßnahmen zu finden.

Prinzipiell stehen in Österreich alle Gewaltschutzangebote auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen offen. Das Thema „Frauen mit Behinderungen und Empowerment“ wird sowohl bei der allgemeinen Strukturförderung der Beratungseinrichtungen als auch bei

⁹ In Oberösterreich bieten 6 Frauenhauseinrichtungen (Standorte: Linz, Wels, Steyr, Ried im Innkreis, Vöcklabruck, Braunau) insgesamt 127 Plätze für Frauen und deren Kinder. Bei diesen Frauenhäusern sind Schutzwohnungen angeschlossen. Weiters gibt es in Oberösterreich 6 Frauenübergangswohnungen, die vom Land Oberösterreich finanziert werden. Je eine Übergangswohnung gibt es derzeit in den Bezirken Braunau, Freistadt, Perg und Gmunden sowie zwei im Bezirk Kirchdorf. Diese bieten Platz für Frauen mit ihren Kindern, die von den regionalen Frauenberatungsstellen betreut werden.

Förderaufrufen und sonstigen Maßnahmen des Frauenressorts als Querschnittsmaterie berücksichtigt.

Seit der Vertragserweiterung 2021 stehen den Gewaltschutzzentren ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, um u.a. einen möglichen erhöhten Beratungsbedarf von Menschen mit Behinderungen abzudecken. Zudem wird durch die erhöhten finanziellen Mittel ermöglicht, entsprechende (u.a. bauliche) Maßnahmen umzusetzen, um barrierefreie Angebote zur Verfügung zu stellen.

Weiters werden vom Frauenressort rund 180 Frauen- und Mädchenberatungs- und betreuungseinrichtungen, die allen Frauen mit ihren ganzheitlichen Beratungsangeboten zur Verfügung stehen, gefördert. Zur Herstellung eines barrierefreien Zugangs, der auch in den allgemeinen Förderungsbedingungen festgelegt ist, wird auf Antrag und bei budgetärer Bedeckung die Übersiedlung in barrierefreie Räumlichkeiten gefördert.

Zudem ist die umfassende Webseite der österreichweiten Frauen- und Mädchenberatungsstellen barrierefrei gestaltet.

Darüber hinaus bietet die vom Frauenressort geförderte, österreichweit agierende Frauenhelpline gegen Männergewalt des „Vereins der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser“ (AÖF) einen Gehörlosennotruf mit Unterstützung eines Relay-Service an.

Auch wurden **Förderungen für spezifische Projekte, die sich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen befassen**, vergeben:

- In den Jahren 2020/2021 wurde das Projekt „Ressourcen für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen“ des Vereins NINLIL gefördert. Projektprodukt ist ein umfassendes Handlungstool, der „Kraft-Rucksack“. Das Tool unterstützt gewaltbetroffene Frauen mit Beeinträchtigungen mit gezielten Übungen konkret dabei, die Gewalt zu erkennen, mit den Erfahrungen umzugehen und sich gezielt Hilfe zu holen.
- In den Jahren 2021/2022 wurde das Projekt „Prävention barrierefrei“ des Vereins Hazissa gefördert. Im Rahmen des Projektes wurden Materialien zur Gewaltprävention für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen/Beeinträchtigungen/Barrieren sowie ein Handbuch für pädagogische Fachkräfte erstellt.

Unterstützungsleistungen für Frauen und Mädchen mit Suchtproblemen oder psychischen Beeinträchtigungen

Hierzu wird im Wesentlichen auf die relevanten Ausführungen in der Stellungnahme Österreichs zum GREVIO-Bericht verwiesen. Darin wird festgehalten: „Auch Gewaltopfer mit Suchtproblemen oder psychischen Beeinträchtigungen erhalten Unterstützung, einschließlich der Unterbringung in einer Schutzunterkunft unter bestimmten Voraussetzungen. Falls Opfer häuslicher Gewalt eine Therapie benötigen, kann eine beschleunigte Aufnahme in einer entsprechenden Therapieeinrichtung erfolgen, z.B. in einer Einrichtung für Drogenabhängige in Wien.“

Ergänzend wird angeführt, dass österreichweit niederschwellige Anlaufstellen im Suchtbereich bestehen.

Unterstützungsleistungen für Frauen und Mädchen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus

In Österreich gibt es zahlreiche Unterstützungsdienste, die auf die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen, Asylwerberinnen, Frauen ohne Aufenthaltstitel, Angehörigen nationaler oder ethnischer Minderheiten sowie subsidiär Schutzberechtigten eingehen. Bezüglich weiterer Ausführungen zu den gesetzten Maßnahmen wird insb. auf das *Unterkapitel „Hilfsangebote spezifisch für Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund, auf der Flucht bzw. von ethnischen Minderheiten“*, S. 61 ff. sowie das *Unterkapitel „Unterstützung für Frauen mit Fluchthintergrund“*, S. 52 ff. im *thematischen Evaluierungsbericht (Juni 2023)* verwiesen.

Lediglich hinsichtlich des **Zugangs zu Frauenhäusern** bestehen regionale Unterschiede, wobei anerkannte Flüchtlinge österreichischen Staatsbürgerinnen gleichgestellt sind und daher generell Zugang zu Frauenhäusern haben. Die Regelungen betreffend Asylwerberinnen und subsidiär Schutzberechtigte unterscheiden sich jedoch in den Bundesländern. Ist kein Frauenhauszugang möglich, stehen in der Regel frauenspezifische Einrichtungen der Grundversorgung zur Verfügung, die mit den Frauenhäusern kooperieren.

In Niederösterreich wurde z.B. am 7. Juli 2022 in § 21 Abs. 2 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises aus aufenthaltsrechtlicher Sicht für Hilfe bei Gewalt durch Angehörige beschlossen: Seit

Inkrafttreten der Regelung, am 23. August 2022, ist eine Aufnahme von allen Frauen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt im Inland (iSd. Niederlassungs- und Aufenthalts-gesetzes bzw. iSd. Asylgesetzes 2005) möglich, sofern diese keine Leistung der Grundversorgung beziehen bzw. beziehen könnten. Asylwerberinnen, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß §§ 55, 56 und 57 Abs. 1 Z. 1 und 2 Asylgesetz 2005 sowie einer Verordnung nach § 62 Asylgesetz 2005 haben in Niederösterreich Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung. Aus diesem Grund können sie im Frauenhaus der Grundversorgung (Hollabrunn) betreut werden und sind im NÖ SHG nicht vom berechtigten Personenkreis erfasst. Die Novellierung hat somit sichergestellt, dass gewaltbetroffene Frauen und Mädchen entweder in einem Frauenhaus der Sozialhilfe oder in einem Frauenhaus der Grundversorgung Schutz finden können.

Bundeskanzleramt – Sektion III Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

+43 1 531 15-0

contact@coordination-vaw.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at